

Informationen für Halter von Masttieren
Merkblatt zur Neuregelung des Arzneimittelgesetzes
(16. AMG-Novelle)
 Stand 14.07.2014

Am 01. April 2014 trat die 16. Neufassung des Arzneimittelgesetzes (AMG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden neue **Meldepflichten** für Halter von **Masttieren der Tierarten Schwein, Rind, Huhn und Pute** eingeführt. Dieses Merkblatt dient der Erstinformation zur Tierhaltermeldung nach §58a Arzneimittelgesetz.

Seit dem **01. April 2014** sind Sie als Tierhalter nach dem AMG verpflichtet, Ihren **Bestand an Masttieren zu melden!** Die **Erfassung des Antibiotikaeinsatzes** bei diesen Tieren beginnt ab dem **01. Juli 2014**. Ihre Meldedaten werden in der amtlichen Antibiotikadatenbank gespeichert, die der HIT-Datenbank (HIT) angegliedert ist. Halbjährlich wird daraus Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit errechnet. Aus allen in Deutschland vorliegenden betrieblichen Therapiehäufigkeiten werden zwei Kennzahlen errechnet, die Sie rückwirkend halbjährlich mit Ihrer betrieblichen Therapiehäufigkeit vergleichen müssen.

Durchführen der erforderlichen Meldungen:

Die Meldungen erfolgen auf elektronischem Weg online in HIT. Schriftliche Meldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen an die unten stehende Adresse möglich. Bitte beachten Sie hierzu die aktuellen Informationen, die zukünftig auf der Internetseite des Landkreises Prignitz unter www.landkreis-prignitz.de zu finden sind.

Einmalige Bestandsmeldung:

Wenn Sie **berufs- oder gewerbsmäßig** zum Zweck der Fleischerzeugung (Mast) Rinder, Schweine, Hühner oder Puten halten und nachfolgend genannte Bestandsgrenzen überschreiten, müssen Sie für Ihren Betrieb folgende Daten an die HIT-Datenbank melden:

- Name des Tierhalters
- Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung
- Anschrift des Betriebes
- Nutzungsart (Mehrfachnennung möglich)

Nutzungsarten sind:

- Mastkälber (ab Absetzen) bis 8 Monate *
- Mastrinder ab 8 Monate
- Mastferkel (ab Absetzen) bis 30 kg
- Mastschweine über 30 kg
- Masthühner (ab Schlupf)
- Mastputen (ab Schlupf)

Bestandsgrenzen:

- | | |
|---|----------|
| • Mastkälber (ab Absetzen) bis 8 Monate * | ≥ 20 |
| • Mastrinder ab 8 Monate | ≥ 20 |
| • Mastferkel (ab Absetzen) bis 30 kg | ≥ 250 |
| • Mastschweine über 30 kg | ≥ 250 |
| • Masthühner (ab Schlupf) | ≥ 10 000 |
| • Mastputen (ab Schlupf) | ≥ 1 000 |

* in Milchviehbetrieben Kälber, die zur Mast im Bestand Verbleiben, ab Gruppenhaltung

Ist Ihr Betrieb bereits in HIT gemeldet, so werden die dort vorhandenen Daten (Name, Adresse, Registriernummer) für die einmalige Bestandsmeldung berücksichtigt. Sie **ergänzen** dann nur die **Nutzungsart** Ihrer Tierbestände entsprechend den Gewichts- bzw. Altersgrenzen.

Nach dem Stichtag für die Erstmeldung (01. Juli 2014) **neu gegründete Mastbetriebe** müssen sich **innerhalb von 14 Tagen anmelden**.

Änderungen der genannten Betriebsdaten sind grundsätzlich **innerhalb von 14 Werktagen** direkt an HIT zu übermitteln.

Die erstmalige Bestandsmeldung für bestehende Betriebe muss bis zum 01. Juli 2014 erfolgt sein!

Sollten Sie noch keinen HIT – Zugang haben, wenden Sie sich bitte an den

Landeskontrollverband Brandenburg e.V.

Straße zum Roten Luch 1a

15377 Waldsiedersdorf

Tel.: 033433 - 6560

Fax: 033433 - 65674

Mail: lkv@lkvbb.de

zur Einrichtung eines Zugangs.

Meldungen über Antibiotika-Anwendungen und Tierbewegungen nach § 58b AMG:

Ab dem 01. Juli 2014 ist jede Behandlung mit Antibiotika pro Kalenderhalbjahr an die HIT-Antibiotikadatenbank unter Angabe folgender Daten zu melden:

- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
- Anzahl der behandelten Tiere
- insgesamt angewendete Menge der Antibiotika
- Nutzungsart
- Behandlungs- bzw. Wirkdauer in Tagen (wie vom Tierarzt angegeben)
- Tierbestandsdaten.

Der Tierbestand zu Beginn des Kalenderhalbjahres und die Bestandsveränderungen innerhalb des Kalenderhalbjahres sind unter Angabe von Datum und Anzahl der Zugänge bzw. Abgänge ebenfalls in der Datenbank rückwirkend zu dokumentieren.

Die Meldungen müssen **halbjährlich** bis spätestens 14 Tage nach Halbjahresende, also **bis 14. Januar bzw. 14. Juli** erfolgt sein.

Der erste Erfassungszeitraum für die Antibiotikaanwendungen und Tierbewegungen beginnt am 01. Juli 2014. Die Meldungen für das erste Erfassungshalbjahr müssen somit bis spätestens zum 14. Januar 2015 erfolgen.

Sie können die Übermittlung der Antibiotikabehandlungsdaten auch Dritten schriftlich übertragen. Die Beauftragung von Dritten für die Datenübermittlung müssen Sie vorab dem Landeskontrollverband Brandenburg (in Waldsiedersdorf) mitteilen. Dazu ist die Vollmacht aus der HIT-Datenbank als Formular zu verwenden.

Sofern Sie einen Dritten beauftragt haben, versichern Sie ihm und der zuständigen Überwachungsbehörde gegenüber, dass Sie sich an die Behandlungsanweisungen des Tierarztes gehalten haben.

Eigenkontrolle der Therapiehäufigkeit und nötige Maßnahmen:

Nach Abschluss der Halbjahresmeldung wird Ihnen die errechnete Therapiehäufigkeit Ihres Betriebes mitgeteilt.

Diese müssen Sie mit den veröffentlichten bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 **vergleichen** und diesen **Vergleich dokumentieren**.

Liegt Ihre Therapiehäufigkeit **über der Kennzahl 1** (höher als die Hälfte der deutschen Therapiehäufigkeiten), sind Sie verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Tierarzt die **Ursachen** für den erhöhten Antibiotikaeinsatz zu suchen und Lösungswege zu finden, um den Antibiotikaeinsatz in Ihrem Betrieb zu senken.

Liegt Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit **über der Kennzahl 2** (höher als dreiviertel der deutschen Therapiehäufigkeiten), sind geeignete Lösungswege in einem **Maßnahmeplan auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung schriftlich festzulegen und dem Sb Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises als zuständige Überwachungsbehörde unaufgefordert zuzusenden**.

Die Veterinärbehörde prüft den Plan und kann in bestimmten Fällen Änderungen und ggf. weitere Maßnahmen anordnen.

Die Eigenkontrolle der Therapiehäufigkeit sowie die daraus ggf. abzuleitenden Maßnahmen werden erstmalig im Jahr 2015 erforderlich.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde:

Landkreis Prignitz
Sb Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz
Berliner Str. 49
19348 Perleberg
Tel.: 03876-713411
Fax: 03876-713412
Mail: veterinaeramt@lkprignitz.de